

"Umweltfreundliches Leben in Krefeld"

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern für mehr Klimaschutz in Krefeld

(Förderrichtlinie "Umweltfreundliches Leben in Krefeld")

Kontakt:
Förderprogramm Umweltfreundliches Leben in Krefeld
umweltfreundlichesleben@krefeld.de

<https://www.krefeld.de/umweltfreundlichesleben>

Inhalt

1. Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Antragsberechtigung und Antragstellung	2
3.1 Antragsberechtigung	2
3.2 Antragstellung	2
4. Antragsverfahren	3
5. Förderfähige Maßnahmen	3
5.1 Lastenfahrräder	4
5.2 Elektrisch betriebene Lastenfahrräder	4
5.3 Fahrradanhänger	4
6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist	4
7. Kumulierbarkeit der Fördermittel	5
8. Erstattung der Fördermittel	6
9. Ausschluss des Rechtsanspruchs	6
10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie	6

1. Zuwendungszweck

Das Integrierte Klimaschutzkonzept „Krefeld Klima 2030“ sieht ein hohes Verlagerungspotential von der KFZ- hin zur Fahrrad-Nutzung. Es wird eine Steigerung des Fahrradanteils am Modal-Split auf 30 Prozent angestrebt (Stand 2017: 21 Prozent). Ziel der Richtlinie ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für eigene umweltfreundliche Entscheidungen der Krefelder Bürger*innen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- Lastenfahrräder mit konventionellem Antrieb (siehe Punkt 5.1)
- Lastenfahrräder mit elektrischem Antrieb („E-Lastenräder“, siehe Punkt 5.2)
- Fahrradanhänger (siehe Punkt 5.3)

3. Antragsberechtigte und Antragsstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind geschäftsfähige Bürger*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts) sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) mit Erstwohnsitz bzw. Unternehmenssitz in Krefeld.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)) sowie eingetragene Vereine. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer zu erbringen.

Anträge von Familien mit Kindern und Anträge aus verdichteten Quartieren werden bei der Bearbeitung vorgezogen.

3.2 Antragstellung

Die Antragstellung durch eine dritte Person ist möglich, sofern eine Vollmacht der Bürger*innen vorliegt und den Antragsunterlagen beigelegt wird.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Erwerb des Fördergegenstandes nach dem Start des Förderprogramms erfolgte.

4. Antragsverfahren

Je Förderung ist ein eigener Antrag einzureichen.

Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen über die Website

<https://www.krefeld.de/umweltfreundlichesleben> einzureichen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen (bspw. das Angebot des Händlers) werden mit dem Antragsformular beschrieben. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt durch die Verwaltung eine Benachrichtigung mit der Auflistung der fehlenden Unterlagen. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Die Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit prüft die Anträge auf Ihre Förderfähigkeit. Sobald die Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie festgestellt wurde, werden die Antragsteller*innen benachrichtigt und können Ihren Einkauf tätigen. Wenn der Kauf bereits vor diesem Zeitpunkt getätigt wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen und der Antrag wird abgelehnt.

Digitale Antragsformulare sowie Hinweise sind unter

<https://www.krefeld.de/umweltfreundlichesleben> hinterlegt. Die Antragstellung erfolgt digital.

5. Förderfähige Maßnahmen

Der Geschäftsbereich VI - Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Krefeld legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 bis 5.3 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 der Antragsberechtigung und Antragsverfahren sind einzuhalten.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Die Vorgabe zum zulässigen Gesamtgewichts ist einzuhalten. Die Angabe ist außer bei Fahrradanhängern Bestandteil des zu prüfenden Angebots.

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 40% des Bruttopreises, maximal jedoch 2000 €.

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, setzt die Stabsstelle den Nettobetrag an.

5.1 Lastenfahrräder

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Lastenfahrrädern mit einem fest installierten Transportaufbau bzw. Transportfläche mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 150 Kg

Das Gesamtgewicht berechnet sich wie folgt:

Gesamtgewicht = Eigengewicht Fahrrad + Gewicht Fahrer + Zuladung

5.2 Lastenfahrräder mit elektrischem Hilfsantrieb („E-Lastenräder“)

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Lastenfahrrädern mit elektrischem Hilfsantrieb und einem fest installierten Transportaufbau bzw. Transportfläche mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 150 Kg

Das Gesamtgewicht berechnet sich wie folgt:

Gesamtgewicht = Eigengewicht Fahrrad + Gewicht Fahrer + Zuladung

5.3 Fahrradanhänger

Gefördert wird die Anschaffung von neuen serienmäßigen Fahrradanhängern

6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Bei Erhalt bzw. Lieferung des Fördergegenstandes kann der Auszahlungsantrag mitsamt den dort aufgeführten notwendigen Anlagen (u.a. Rechnung) eingereicht werden.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine Benachrichtigung durch die Verwaltung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

Der Auszahlungsantrag wird auf der Website des Förderprogramms zur Verfügung gestellt. Der Auszahlungsantrag mitsamt den Unterlagen wird an das E-Mail-Postfach umweltfreundlichesleben@krefeld.de gesendet. In Ausnahmefällen können die Dokumente schriftlich an die folgende Adresse eingereicht werden:

Stadtverwaltung Krefeld
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich VI – Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Die Förderung gemäß Förderrichtlinie Umweltfreundliches Leben in Krefeld ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten bzw. 2000 € begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 4.000 Euro pro Antragsteller*in und Jahr festgesetzt.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 12 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der endgültigen Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

7. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, welche anderen Fördermittel sowie deren Höhe in Anspruch genommen werden.

8. Erstattung der Fördermittel

Der / die Antragsteller*in ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm / ihr für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten bzw. die Summe von 2000€ überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit den Mitteln, die gemäß Förderrichtlinie Umweltfreundliches Leben in Krefeld gewährt werden, kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Krefeld ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

Die Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, wenn der Fördergegenstand innerhalb von 3 Jahren weiterveräußert wird.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei der Förderrichtlinie Umweltfreundliches Leben in Krefeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Krefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Anschaffung geforderten Belege).

Darüber hinaus ist die Stadt bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 08.05.2023 in Kraft.

Sie ist für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Krefeld gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.